



Kanton
Obwalden

Erläuternder Bericht des Bau- und Raumentwick- lungsdepartements zur Anpassung des kantona- len Richtplans 2019, Richtplananpassung 2024 (Kapitel C 5.1, F 5, G 1 und G 10)

16. April 2024

Stand öffentliche Auflage und Mitwirkung

| | |
|--|-----------|
| Zusammenfassung | 3 |
| I. Grundlagenverzeichnis | 4 |
| II. Ausgangslage | 4 |
| 1. Auslöser für die Richtplananpassung 2024 | 4 |
| 2. Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans 2019 | 5 |
| 3. Inhalt und Zweck des Erläuterungsberichts | 5 |
| III. Erläuterung der Anpassungen am kantonalen Richtplan 2019 | 5 |
| 4. Übersicht der Anpassungen | 5 |
| 5. Präzisierung der Voraussetzungen zur Schaffung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, inkl. Baulandmobilisierung (Kapitel C 5.1) | 6 |
| 5.1 Auftrag des Bundes und Gegenstand der Anpassung | 6 |
| 5.2 Grundlagen für die Baulandmobilisierung im Kanton Obwalden..... | 6 |
| 6. Zukunft Hotel Restaurant Bänklialp / Sprungschanzen (Objekt F5.11) | 7 |
| 6.1 Ausgangslage und Gegenstand der Anpassung..... | 7 |
| 6.2 Vorgaben kantonaler Richtplan 2019 | 8 |
| 6.3 Prüfung der Vorgaben | 8 |
| 6.4 Bedarf und Standortnachweis | 9 |
| 6.5 Interessenabwägung | 9 |
| 6.6 Weitere Planungsschritte..... | 10 |
| 7. Erweiterung Kiesabbaubetrieb Oberwald (Objekt G1.05) | 10 |
| 7.1 Ausgangslage und Gegenstand der Anpassung..... | 10 |
| 7.2 Vorgaben kantonaler Richtplan 2019 | 11 |
| 7.3 Prüfung der Vorgaben | 12 |
| 7.4 Bedarf und Standortnachweis | 12 |
| 7.5 Umweltverträglichkeit..... | 13 |
| 7.6 Interessenabwägung | 14 |
| 7.7 Verfahrenskoordination..... | 14 |
| 8. Weiterentwicklung Freizeitfischerei Lungern (Objekt G10.03) | 15 |
| 8.1 Ausgangslage und Gegenstand der Anpassung..... | 15 |
| 8.2 Vorgaben kantonaler Richtplan 2019 | 16 |
| 8.3 Prüfung der Vorgaben | 16 |
| 8.4 Bedarf und Standortnachweis | 17 |
| 8.5 Interessenabwägung | 18 |
| 8.6 Verfahrenskoordination..... | 20 |
| Beilagen | 20 |

Zusammenfassung

Der Kanton Obwalden nimmt Anpassungen am kantonalen Richtplan in regelmässigen Abständen vor, um diesen laufend aktuell zu halten. Er trägt damit der Funktion des Richtplans als dynamisches Steuerungsinstrument der Raumentwicklung Rechnung. Die letzten Anpassungen des kantonalen Richtplans 2019 wurden 2020 und 2022 durchgeführt und umfassten die Richtplankapitel F 2 "Touristische Intensivgebiete", B5.2 "Wohn- und Wirtschaftsstandorte" und C 4 "Wirtschaftsstandorte".

Damit das Verfahren der Richtplananpassung zielführend und effizient erfolgen kann, werden die verschiedenen Anpassungsbegehren, die innerhalb eines Jahres anfallen, gebündelt. Die Richtplananpassung 2024 umfasst insgesamt vier Anpassungen in den Kapiteln C (Siedlung), F (Tourismus und Freizeit) und G (Übrige Raumnutzungen):

- Richtplankapitel C 5.1: "Kapazitäten in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen" zur Präzisierung der Voraussetzungen zur Schaffung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, inkl. Baulandmobilisierung
- Objekt F5.11: "Hotel Bänklialp / Sprungschanzen" in der Gemeinde Engelberg, neu mit dem Koordinationsstand "Festsetzung"
- Objekt G1.05: "Oberwald" (Kiesabbaustelle) in der Gemeinde Kerns, neu mit dem Koordinationsstand "Festsetzung"
- Objekt G10.03: "Anlage Freizeitfischerei" in der Gemeinde Lungern, neu mit dem Koordinationsstand "Festsetzung"

Mit der Richtplananpassung im Kapitel C 5.1 "Kapazitäten in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen" werden die Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen sowie die Kriterien für die Einzonung von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bezüglich Mindestdichten und der Schonung von Natur und Landschaft präzisiert. Damit werden die Aufträge 5.b., 5.c. und 5.e. des Bundes vom 24. Juni 2020, welche er im Rahmen der Genehmigung der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans 2019 formuliert hat, erfüllt. Mit der Richtplananpassung in den Kapiteln F 5 "Touristische Beherbergung Hotels und Resorts" (Objekt F5.11), G 1 "Abbau mineralischer Rohstoffe" (Objekt G1.05) und G 10 "Weitere richtplanpflichtige Vorhaben" (Objekt G10.03) werden die Entwicklung des Hotels Bänklialp in Engelberg, der Kiesabbaustelle Oberwald in Kerns und der Freizeitfischerei in Lungern (einschliesslich des "Fischereiparadieses") planungsrechtlich gesichert, indem ihre Koordinationsstände von "Zwischenergebnis" zu "Festsetzung" angehoben werden.

Der Entwurf der Richtplananpassung 2024 befindet sich zurzeit beim Bundesamt für Raumentwicklung in der freiwilligen Vorprüfung. Der Entwurf der Richtplananpassung 2024 wird vom 6. Juni bis 8. Juli 2024 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Die Bevölkerung, Gemeinden, Korporationen, die beschwerdeberechtigten Organisationen und die Nachbarkantone werden in geeigneter Weise auf die Möglichkeit zur Mitwirkung aufmerksam gemacht. Alle sind berechtigt, während der öffentlichen Auflage Einwände gegen die geplanten Anpassungen zu erheben.

Nicht Bestandteil der laufenden Anpassungen ist der Bereich Energie. Der Kanton Obwalden plant, entsprechende Aktualisierungen in der nächsten Richtplananpassung vorzunehmen.

I. Grundlagenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen des Bundes:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)

Grundlagen des Bundes:

- Leitfaden für die Richtplanung vom März 1997
- Ergänzung des Leitfadens für die Richtplanung vom März 2014
- Technische Richtlinien Bauzonen vom 17. März 2014
- Erläuternder Bericht vom 2. April 2014 zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung
- Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung zur Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans 2019 vom 10. Juni 2020
- Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung zur Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans 2019 vom 3. Juni 2021

Gesetze und Verordnungen des Kantons Obwalden:

- Baugesetz (BauG; GDB 710.1)
- Verordnung zum Baugesetz (BauV; GDB 710.11)
- Ausführungsbestimmungen über die Verfahrenskoordination im Baurecht (AB VK; GDB 710.111)

Grundlagen des Kantons Obwalden:

- Kantonaler Richtplan 2019 vom 12. September 2019 (Text; Stand nach Fortschreibung vom 24. November 2022)
- Richtplankarte vom 12. September 2019 (Stand nach Fortschreibung vom 24. November 2022)
- Erläuterungsbericht zum kantonalen Richtplan 2019 vom 12. August 2019
- Arbeitshilfe Baulandmobilisierung vom März 2024
- Arbeitshilfe Anpassung kantonalen Richtplan vom November 2023

II. Ausgangslage

1. Auslöser für die Richtplananpassung 2024

Der Richtplan des Kantons Obwalden wurde letztmals 2019 gesamtheitlich überarbeitet. Am 24. Juni 2020 genehmigte der Bundesrat die Teile Raumentwicklungsstrategie und Siedlung und am 18. Juni 2021 die Teile Verkehr, Natur und Landschaft, Tourismus und Freizeit sowie Übrige Raumnutzungen des gesamtrevidierten kantonalen Richtplans 2019. Dabei erteilte er diverse Aufträge für Richtplananpassungen. Im Jahr 2020 folgte eine Teilrevision zur Festsetzung des Objekts F2.21 "Bergstation Klein Titlis und Umgebung" im Kapitel F 2 "Touristische Intensivgebiete". Die letzte Teilrevision des kantonalen Richtplans 2019 wurde im Jahr 2022 durchgeführt. Sie beinhaltete Anpassungen der Kapitel B 5.2 "Wohn- und Wirtschaftsstandorte" und C 4 "Wirtschaftsstandorte" zur Einführung einer Arbeitszonenbewirtschaftung. Die Teilrevision wurde vom Kantonsrat am 27. Oktober 2022 genehmigt.

Der Kanton Obwalden nimmt Anpassungen am kantonalen Richtplan 2019 in regelmässigen Abständen vor, um diesen laufend aktuell zu halten und an veränderte Gegebenheiten anzupassen. Der Anpassungsbedarf für die vorliegende Richtplananpassung ergibt sich aus dem Auftrag des Bundes im Rahmen der Genehmigung im Bereich Baulandmobilisierung (Art. 15a RPG), sowie aus Planungsfortschritten bei langfristigen Vorhaben in den Bereichen touristische Beherbergung, Kiesabbau und Freizeitfischerei. Für diese Vorhaben sollen frühzeitig und stufengerecht die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden.

Nicht Bestandteil der laufenden Anpassungen ist der Bereich Energie. Der Kanton Obwalden plant, entsprechende Aktualisierungen in der nächsten Richtplananpassung vorzunehmen.

2. Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans 2019

Die Erarbeitung der Richtplananpassung 2024 erfolgte im Zeitraum von Oktober 2022 bis März 2024 durch das Amt für Raumentwicklung und Energie in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden Engelberg, Kerns und Lungern und den direkt betroffenen Interessengruppen. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wurde mit Schreiben vom 24. November 2022 über die geplanten Anpassungen informiert. Dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) wurde der Entwurf der Richtplananpassung 2024 am 18. Januar 2024 zur freiwilligen Vorprüfung unterbreitet.

Der Entwurf der Richtplananpassung 2024 wird vom 6. Juni bis 8. Juli 2024 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 BauV). Die Bevölkerung, Gemeinden, Korporationen, die beschwerdeberechtigten Organisationen und die Nachbarkantone werden in geeigneter Weise auf die Möglichkeit zur Mitwirkung aufmerksam gemacht. Alle sind berechtigt, während der öffentlichen Auflage Einwände gegen die geplanten Anpassungen zu erheben.

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement nimmt zu den Eingaben aus der öffentlichen Auflage und Mitwirkung gesamthaft Stellung und arbeitet die daraus gewonnen Erkenntnisse sowie die Erkenntnisse aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes in den Entwurf der Richtplananpassung 2024 ein. Die Anpassung wird vom Regierungsrat erlassen und bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (Art. 2 Abs. 1 BauV i.V.m. Art. 3 Abs. 1 BauV). Die Richtplananpassung muss anschliessend durch den Bund genehmigt werden (Art. 11 RPG).

3. Inhalt und Zweck des Erläuterungsberichts

Der vorliegende Bericht dokumentiert und erläutert die geplanten Anpassungen in den einzelnen Richtplankapiteln. Er ergänzt die Unterlagen für die freiwillige Vorprüfung beim Bund sowie für die öffentliche Auflage und Mitwirkung. Die Anpassungen am kantonalen Richtplan 2019 werden im Kapitel III dokumentiert. Redaktionelle Anpassungen werden nicht explizit erläutert. Kapitel IV dokumentiert den Umgang mit den Einwendungen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage und Mitwirkung sowie der freiwilligen Vorprüfung beim Bund eingehen (*wird nach der öffentlichen Auflage und Mitwirkung sowie freiwilligen Vorprüfung beim Bund ergänzt*).

III. Erläuterung der Anpassungen am kantonalen Richtplan 2019

4. Übersicht der Anpassungen

Die Anpassungen am kantonalen Richtplan 2019 (Stand nach Fortschreibung vom 24. November 2022) betreffen die folgenden Kapitel:

- C 5.1 Kapazitäten in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen
- F 5 Touristische Beherbergung Hotels und Resorts (Objekt F5.11)
- G 1 Abbau mineralischer Rohstoffe (Objekt G1.05)
- G 10 Weitere richtplanpflichtige Vorhaben (Objekt G10.03)

Die geplanten Anpassungen am Richtplantext sind in den Beilagen im Detail aufgeführt. An der Richtplankarte werden keine Anpassungen vorgenommen.

5. Präzisierung der Voraussetzungen zur Schaffung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, inkl. Baulandmobilisierung (Kapitel C 5.1)

5.1 Auftrag des Bundes und Gegenstand der Anpassung

Die Genehmigung des kantonalen Richtplans 2019 durch den Bund enthielt unter anderem die folgenden Aufträge betreffend Schaffung neuer Bauzonen: „Der Kanton wird verpflichtet, im kantonalen Richtplan im Rahmen der nächsten Richtplananpassung die Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (C5.1-4) bezüglich Art und Weise sowie Ausmass der Mobilisierung der inneren Reserven zu präzisieren (Auftrag 5.b.). Einzonungen müssen hohen Anforderungen bezüglich Dichte genügen. Der Kanton Obwalden wird aufgefordert, die Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (C5.1-4) im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu präzisieren. Er wird aufgefordert, im Rahmen der Genehmigung von Nutzungsplanungen für die Sicherung genügend hoher Mindestdichten besorgt zu sein (Auftrag 5.c.).“ Zudem wird der Kanton aufgefordert "die Voraussetzungen für die Schaffung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (C5.1-4) im kantonalen Richtplan mit einem Grundsatz zur Schonung von Natur und Landschaft zu ergänzen (Auftrag 5.c.)."

Bis eine vom Bund genehmigte Richtplananpassung zu den oben erwähnten Aufträgen vorliegt, sind die Entscheide zur Ausweisung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen dem Bundesamt für Raumentwicklung gemäss Art. 46 Abs. 2 RPV zu eröffnen. Von der vorliegenden Anpassung explizit nicht betroffen sind die Arbeitszonen (die entsprechenden Anpassungen im kantonalen Richtplan 2019 wurde am 27. Oktober 2022 vom Kantonsrat genehmigt) sowie die Zonen für öffentliche Nutzungen.

Die wesentlichen Anpassungen im kantonalen Richtplan 2019 betreffen die folgenden Punkte im Richtplankapitel C 5.1 "Kapazitäten in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen":

- Die richtungsweisende Festlegung C5.1-3 wird ergänzt mit möglichen Massnahmen zur Mobilisierung der Nutzungsreserven. (Auftrag 5.b.)
- Die richtungsweisende Festlegung C5.1-4 wird mit ergänzenden Angaben zu den Kriterien für die Einzonung von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bezüglich Mindestdichten und der Schonung von Natur und Landschaft präzisiert. (Aufträge 5.c. und 5.e.)
- Es werden kleinere redaktionelle Anpassungen im Kapitel C 5.1 vorgenommen.

Mit der Richtplananpassung werden die Aufträge 5.b., 5.c. und 5.e. des Bundes vom 24. Juni 2020 umgesetzt, womit zukünftige Ausweisungen von neuen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen wieder ohne Eröffnungspflicht an den Bund vorgenommen werden dürfen (Voraussetzung ist die Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bund).

5.2 Grundlagen für die Baulandmobilisierung im Kanton Obwalden

Die Siedlungsentwicklung nach innen ist ein zentrales Anliegen der Schweizer Raumplanung. Sie bezweckt die Begrenzung neuer Bauzonen und damit die Schonung von Landschaft und landwirtschaftlicher Nutzfläche. Neueinzonungen sind entsprechend zurückhaltend vorzunehmen; Priorität hat die Nutzung bestehender Baulandreserven. Diese sind jedoch aus diversen Gründen teilweise nicht verfügbar, z.B. aufgrund von Baulandhortung. In diesen Fällen kann die Mobilisierung vorhandener Baulandreserven zielführend sein, um sicherzustellen, dass die Bauzonen für ihre beabsichtigte Nutzung zur Verfügung stehen (Art. 15a RPG).

Werden dennoch neue Bauzonen benötigt, müssen der Bedarf nachgewiesen und die Einzonungskriterien eingehalten werden. Eines der Kriterien ist gemäss Art. 15 Abs. 4 Bst. b RPG die konsequente Mobilisierung der Reserven in den bestehenden Bauzonen. Im kantonalen Richtplan 2019 sind die Voraussetzungen zur Schaffung neuer Wohn-, Misch- und Zentrumszonen im Kapitel C 5.1 "Kapazitäten in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen" aufgeführt und erläutert.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden zukünftige Einzonungsbegehren für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen strengeren Prüfkriterien unterliegen.

Die Umsetzung der Baulandmobilisierung erfolgt hauptsächlich durch die Einwohnergemeinden. Sie sind für die Bauvorhaben in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen zuständig und zudem gefordert, die übergeordneten, behördenverbindlichen Vorgaben des kantonalen Richtplans 2019 umzusetzen. Die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen sind deshalb im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevisionen durch die Einwohnergemeinden im Detail zu überprüfen, und die notwendigen Massnahmen zur Steigerung der Verfügbarkeit vorzunehmen. Der Kanton wiederum ist verantwortlich für die langfristige Steuerung der Bauzonenentwicklung aus übergeordneter Sicht. Als Genehmigungsinstanz von Einzonungen ist er weiterhin zuständig für die Einhaltung der behördenverbindlichen und der gesetzlichen Vorgaben.

Seit 2009 verfügen die Einwohnergemeinden gemäss Art. 11a Abs. 1 und 2 BauG über ein gesetzliches Kaufrecht für Grundstücke, die nicht innert nützlicher Frist einer Überbauung zugeführt werden. Die Einwohnergemeinden haben damit ein wirksames Instrument für die Baulandmobilisierung erhalten. Darüber hinaus bestehen diverse Möglichkeiten für die Baulandmobilisierung, die ohne gesetzlichen Zwang funktionieren. Die gesetzeskonforme Ausübung des Kaufrechts und eine breite Palette an weiteren möglichen Massnahmen sind im Entwurf der Arbeitshilfe zur Baulandmobilisierung vom März 2024 beschrieben (vgl. Beilage). In der Arbeitshilfe werden die Massnahmen in den Bereichen Sensibilisierung, Baulandmanagement, Anreize und Vorschriften ausführlich erläutert.

6. Zukunft Hotel Restaurant Bänklialp / Sprungschanzen (Objekt F5.11)

6.1 Ausgangslage und Gegenstand der Anpassung

Das Hotel Restaurant Bänklialp liegt in der Einwohnergemeinden Engelberg, leicht erhöht über dem Talboden und in unmittelbarer Nähe zur Gross-Titlis-Schanze. Es ist über eine Zufahrtsstrasse erreichbar. Gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Einwohnergemeinden Engelberg liegt das Hotel (Parzelle Nr. 385) in der Landwirtschaftszone. Die angrenzenden Parzellen Nr. 2529 und 2530 liegen entweder in der Landwirtschaftszone oder im Wald. Die Zone "Landschaftsschutz von regionaler Bedeutung" überlagert die Parzelle Nr. 2530 teilweise. Das Hotel Restaurant Bänklialp wird ganzjährig betrieben.

An gleicher räumlicher Lage befinden sich Langlaufloipe, Bike-Trails, Wanderwege, Sprungschanze, Titlis Bergbahnen und der Sporting Park Engelberg. Für die Zukunft des Schanzenbetriebs inkl. des internationalen Wettbewerbs im Dezember sowie die Beschneigung der Loipen werden aktuell neue Pläne erarbeitet. Um die Synergien zwischen Hotelanlage und Sportnutzungen vollumfänglich ausschöpfen zu können, ist eine gemeinsame Planung von Sportanlagen und Modernisierung und Erweiterung des Hotels notwendig. Basierend auf den gemäss Erläuterungsbericht "Hotel Restaurant Bänklialp – Anpassung kantonalen Richtplan der Gemeinde Engelberg" vom 31. Mai 2023 (vgl. Beilage) detaillierteren, gesamtheitlichen Planungen ist beim Objekt F5.11 "Bänklialp / Sprungschanzen" die Anhebung des Koordinationsstandes von "Zwischenergebnis" zu "Festsetzung" vorgesehen. An der Richtplankarte werden keine Anpassungen vorgenommen. Basierend auf der Richtplananpassung sollen das Hotel und die Sportanlagen in der Nutzungsplanung in eine gemeinsame Zone überführt werden. Die detaillierte Abstimmung zwischen der Planung für das Hotel Restaurant Bänklialp und den ersten Ideen für die Weiterentwicklung der Sportanlagen (Normalschanze neben der Grossschanze, Trainingschanzen, Riesenslalom/Slalomhang, Freestyle-Anlage für die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg) findet nachgelagert an die Richtplananpassung in der Nutzungsplanung statt.

6.2 Vorgaben kantonalen Richtplan 2019

Die Gemeinde Engelberg soll als touristisches Zentrum in den Bergen für Gäste und Bewohner gleichermaßen attraktiv sein (richtungsweisende Festlegung B5.1-1). Das touristische Intensivgebiet Engelberg bildet einen zentralen Bestandteil des wertschöpfungsintensiven, auf eine grössere Gästezahl ausgerichteten Tourismus im Kanton Obwalden. Gemäss richtungsweisender Festlegung F2-1 zielt die Weiterentwicklung der Destination auf eine höhere Angebotsqualität, eine verbesserte Auslastung der Infrastrukturen und eine Erhöhung der regionalen Wertschöpfung. Gemäss richtungsweisender Festlegung F1-2 soll das Gebiet Engelberg-Titlis als touristische Ganzjahresdestination für nationale und internationale Gäste gestärkt werden.

Touristische Neu- und Ersatzbauten mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind auf die touristischen Intensivgebiete – wie das Gebiet Engelberg-Titlis – und den Siedlungsraum im Talboden zu konzentrieren und werden unter Berücksichtigung des für den Tourismus wichtigen Orts- und Landschaftsbildes in die Landschaft eingeordnet (richtungsweisende Festlegungen F2-2). Das Objekt F5.11 "Bänklialp / Sprungschanzen" ist im Koordinationsstand "Zwischenergebnis" mit folgendem Hinweis aufgeführt: "*Umsetzung in der Ortsplanung erfolgt über eine Spezialzone. Das Hotel sowie die nahegelegenen Sportanlagen und -nutzungen werden in einem Gesamtzusammenhang geplant.*"

Damit eine Projektumsetzung möglich ist, muss das Vorhaben somit auf Stufe Richtplan räumlich abgestimmt (Art. 5 Abs. 2 RPV) und mit dem Raumplanungsrecht des Bundes (analoge Anwendung von Art. 15 Abs. 3 Bst. d RPV) sowie dem Waldrecht des Bundes (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG und Art. 17 WaG) vereinbar sein.

Für die Weiterentwicklung von Beherbergungsbetrieben gelten weitere Vorgaben. Gemäss richtungsweisender Festlegung F5-1 werden touristische Beherbergungsangebot mit dem Ziel der Stärkung der Tourismuswirtschaft weiterentwickelt. Standorte mit den besten Lagevoraussetzungen werden raumplanerisch gesichert. Erweiterungen von Beherbergungsbetrieben und von grösseren Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen an Standorten ohne direkte Anbindung zum Siedlungsgebiet sind im kantonalen Richtplan 2019 festzulegen. Gemäss richtungsweisender Festlegung und Handlungsanweisung F5-3 sind ausserdem folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Plausibilität der Marktausrichtung und darauf ausgerichtetes Betriebskonzept sowie gesicherte strukturierte Bewirtschaftung gemäss Art. 4 der Zweitwohnungsverordnung des Bundes, Finanzierungsnachweis, kein neuer oder kein wesentlicher Ausbau der strassenseitigen Erschliessung sowie Sicherstellung einer qualitätssichernden Projektentwicklung.

6.3 Prüfung der Vorgaben

Das Hotel sowie die nahegelegenen Sportanlagen und -nutzungen wurden in einem Gesamtzusammenhang analysiert und geplant. Hierzu wurde geprüft, für welche Sportnutzungen in der Umgebung ein Bedarf an Räumlichkeiten besteht, der im Hotel Restaurant Bänklialp gedeckt werden kann. Insgesamt können neue Infrastrukturen (Ski- und Materialraum, Umkleiden, Seminarräume, Veloraum, Werkstatt, Ladestationen, Sauna, Kältekammer etc.) für Sporttouristen, professionelle Sporttreibende und Gäste aus den Bereichen des Winter- und Sommersports, In- und Outdoorsports sowie für die Sportschule geschaffen werden. Diverse Synergien zwischen dem Hotel Restaurant Bänklialp und den Sportanlagen und -nutzungen im nahen Umfeld können so genutzt werden.

Durch die Erweiterung und Modernisierung des Hotels wird das touristische Angebot der Gemeinde Engelberg erweitert und für Gäste und Bewohner gleichermaßen attraktiver gestaltet (richtungsweisende Festlegung B5.1-1). Mit der Weiterentwicklung des Hotels wird eine höhere Angebotsqualität, eine verbesserte Auslastung der vor Ort vorhandenen Infrastrukturen und eine Erhöhung der regionalen Wertschöpfung erreicht (richtungsweisender Festlegung F2-1). Dies entspricht den volkswirtschaftlichen und touristischen Entwicklungsabsichten des Kantons

Obwalden (vgl. Ziffer 6.2). Da das Hotel ganzjährig betrieben wird, stellt es attraktive Angebote für ein breites Gästesegment (richtungsweisende Festlegung F1-2) bereit. Das Hotel befindet sich im touristischen Intensivgebiet Engelberg-Titlis, im für intensive Nutzungen vorgesehenen Talboden. Gemäss Erläuterungsbericht "Hotel Restaurant Bänklialp – Anpassung kantonalen Richtplan der Gemeinde Engelberg" vom 31. Mai 2023 wird Wert auf eine orts- und landschaftsbildverträgliche Ausgestaltung gelegt (richtungsweisende Festlegungen F2-2).

Die Umsetzung der Erweiterung des Hotels wurde im Gesamtzusammenhang mit den Sportanlagen und -nutzungen geplant, und die Umsetzung in der Ortsplanung ist gemäss Erläuterungsbericht vom 31. Mai 2023 als Spezialzone vorgesehen. Die Erfüllung der kantonalen Vorgaben gemäss F5-3 im kantonalen Richtplan 2019 wird im Erläuterungsbericht vom 31. Mai 2023 nachvollziehbar dokumentiert.

6.4 Bedarf und Standortnachweis

Innerhalb der Destination Engelberg besteht gemäss dem Masterplan der Gemeinde Engelberg (vom 24. April 2023) und dem touristischen Feinkonzept Engelberg-Wolfenschiessen (vom 22. Juni 2015) ein Bedarf für ein 4-Sterne-Hotel mit einer klaren strategischen Positionierung als ganzjährig betriebenes Sporthotel. Durch die unmittelbare Nähe zu diversen Sportanlagen für den Freizeit- und Berufssport können diverse Synergien (hinsichtlich der Nähe zu den Sportnutzungen, der Erschliessung und Parkierung, des Betriebs und der Räumlichkeiten) genutzt und verstärkt werden. Dafür ist eine Erweiterung am bestehenden Standort zielführend; die räumlichen Synergien können am bestehenden Standort genutzt werden. Gemäss einem vom Kanton beauftragten Fachgutachten der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit lässt sich ein 3-Sterne-Betrieb in den heutigen Gebäudemassen nicht langfristig aufrechterhalten; das Angebot muss sowohl qualitativ als auch quantitativ erweitert werden. Ein Leerstand wäre unerwünscht. Eine Umsiedlung des Betriebs in die Bauzone ist aufgrund der damit verbundenen Kosten sowie der nicht verfügbaren Baulandreserve unrealistisch.

6.5 Interessenabwägung

Die Projektentwicklung des Hotels Restaurant Bänklialp im Zusammenhang mit den umliegenden Sportanlagen und -nutzungen hat erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Im Rahmen der bisherigen Projektentwicklung wurde durch die Projektinitianten eine detaillierte Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV durchgeführt, basierend auf den Zielen und Planungsgrundsätzen der Schweizer Raumplanung (Art.1 und Art. 3 RPG). Bestehende private und öffentliche Interessen wurden eruiert, bewertet und einander gegenübergestellt.

Als *besonders positiv* wurden die Auswirkungen der geplanten Projektentwicklung auf Tourismus, Sport- und Freizeitanlagen, Treffpunkt Bevölkerung, Kultur und Integration eingeschätzt. Durch die Projektentwicklung kann ein Raumangebot geschaffen werden, welches durch die umliegenden Sport- und Freizeitanlagen mitbenutzt werden kann (bspw. die Kältekammer durch die Sportschule). Die Sport- und Freizeitanlagen erfahren aufgrund der Projektentwicklung des Hotels eine verbesserte Auslastung und höhere Wertschöpfung. Die Förderung dieses Gebiets im Sportsektor trägt dazu bei, die Attraktivität der Gemeinde Engelberg als beliebtes Ziel für Tagesausflüge, Ferienaufenthalte sowie professionelle Sporttreibende zu steigern. Die Projektentwicklung trägt zur Kultur im Sport- sowie Musikbereich bei, bildet einen Treffpunkt für die Bevölkerung und unterstützt somit die Integration von verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Als *positiv* eingeschätzt wurden unter anderem die Auswirkungen auf Wald (Behebung Waldunterabstand, Erhalt der Waldfläche), Parkierung (unterirdische Sammelgarage), Sportschule, Arbeitsplätze, Steuereinnahmen sowie die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse.

Bei den folgenden Interessen wurden die Auswirkungen der Projektentwicklung als *weder positiv noch negativ* beurteilt: Offene Gewässer, Grundwasser, Landschaft, Grünflächen und Bäume und Langsamverkehr.

Bei den Interessen Boden, Luft, Landwirtschaft, Siedlungsentwicklung und Verkehrsaufkommen wurden die Auswirkungen der Projektentwicklung als *negativ* beurteilt. Während und nach der Realisierung des Projekts ist von einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens auszugehen. Die Erstellung eines Mobilitätskonzepts kann den entsprechenden negativen Auswirkungen entgegenwirken.

Insgesamt überwiegen bei der Abwägung der Interessen die positiven Auswirkungen auf den (Sport-)Tourismus, die Wirtschaft und Gesellschaft deutlich. Die möglichen negativen Auswirkungen auf die Landschaft sind besonders sorgfältig zu behandeln, was mit der vorgesehenen Projektorganisation inkl. Wettbewerb und Quartierplanpflicht sichergestellt werden kann. Eine detaillierte Beurteilung findet sich im Erläuterungsbericht "Hotel Restaurant Bänklialp – Anpassung kantonalen Richtplan der Gemeinde Engelberg" vom 31. Mai 2023.

6.6 Weitere Planungsschritte

Mit der Richtplananpassung 2024 soll das Objekt F5.11 "Bänklialp / Sprungschanzen" den Koordinationsstand "Festsetzung" erhalten. Nach erfolgter Genehmigung ist die Erarbeitung eines Richtprojekts vorgesehen. Dies wird im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens (z.B. Wettbewerb, begleitetes Verfahren) geschehen. Dieses Vorgehen ermöglicht einen frühen Einbezug von Gemeinde, Fachpersonen und Umweltorganisationen und Verbänden. Basierend auf dem Richtprojekt ist eine Anpassung des Zonenplans mit einer Spezialzone nach Art. 18 Abs. 1 RPG vorgesehen. Nach der Genehmigung der Zonenplananpassung wird das Objektsymbol (blauer Rhombus) mit einer Fläche des Typs "Weitere Flächen ausserhalb Siedlungsgebiet (Spezialzonen)" im Rahmen einer Fortschreibung auf der Richtplankarte ergänzt.

7. Erweiterung Kiesabbaubetrieb Oberwald (Objekt G1.05)

7.1 Ausgangslage und Gegenstand der Anpassung

Die Korporation Kerns betreibt die Kiesabbaustelle Oberwald (Gemeinde Kerns) bereits seit den 1940er-Jahren. Der hier gewonnene Kies dient in erster Linie als Planiematerial für unbefestigte Strassen. Da es sich um eine altrechtliche Entnahme handelt, liegt keine entsprechende Bewilligung vor, und es gibt keinen Eintrag in der kommunalen Nutzungsplanung. Auf Aufforderung durch die Einwohnergemeinde Kerns und das kantonale Amt für Raumentwicklung und Energie (damals Amt für Raumentwicklung und Verkehr) liess die Korporation Kerns im Januar 2016 eine Machbarkeitsstudie zum zukünftigen Kiesabbau erarbeiten. Diese kommt zum Schluss, dass durch eine etappenweise Erweiterung der Grube ein Abbau von Bergschotter noch für einige Jahrzehnte machbar ist.

Gestützt auf die Machbarkeitsstudie beantragte die Korporation Kerns mit Schreiben vom 27. März 2017 der Einwohnergemeinde Kerns, die Kiesabbaustelle Oberwald künftig für den Eigenbedarf und den Verkauf an Dritte ohne Errichten einer Deponie weiterbetreiben zu dürfen. Die geplante Erweiterung des Abbauperimeters macht die Zuweisung der Fläche zu einer geeigneten Zone in der Nutzungsplanung und eine Anpassung des kantonalen Richtplans 2019 notwendig. Die Verfahren werden dabei koordiniert (vgl. Kapitel 7.5).

Zur Weiterführung der Kiesabbaustelle wurden durch die Korporation Kerns diverse Varianten geprüft. Diese reichen von einer Schliessung der Grube über eine Minimalvariante mit Kiesabbau nur für den Eigenbedarf der Korporation bis zur Maximalvariante mit Kiesabbau für den Eigenbedarf und die ganze regionale Nachfrage. Die Korporation Kerns hat sich aufgrund der erwiesenen und prioritären Bedürfnisse sowie aufgrund der massvollen Investitionsgrösse und

dem prognostizierten geringen Mehrverkehr entschieden, eine reduzierte Variante mit Umschlags- und Aufbereitungsplatz für die Bewältigung von bei Unwettern anfallendem Material weiterzuverfolgen.

Der potenzielle Abbauperimeter basiert auf einer Prognose des abbaubaren Rohstoffs und umfasst eine Fläche von 13,44 Hektare auf der Parzelle Nr. 1481 im Gebiet Oberwald, zuzüglich der notwendigen Flächen zur Erschliessung entlang der Ächerlistrasse. Die Parzelle Nr. 1481 befindet sich im Eigentum der Korporation Kerns und liegt gemäss kommunalem Nutzungsplan im Wald. Für die Erweiterung der Kiesgrube und die Zufahrt über die Ächerlistrasse ist eine temporäre Rodung nötig. Das gesamte potenziell abbaubare Bruttovolumen wird auf rund 800 000 m³ geschätzt. Davon ergeben sich im festgelegten Abbauperimeter rund 490 000 bis 630 000 m³, wovon 50 bis 65 Prozent verwertet werden können. Bei einer Betriebsdauer von 25 bis 40 Jahren ergibt sich damit eine jährliche Abbaurrate von 12 000 bis 25 000 m³. Es wird mit einem Betriebsunterbruch im Winter gerechnet. Eine Schneeräumung wird nur bei dringenden Kundenbedürfnissen in Betracht gezogen. Es sind drei Etappen vorgesehen, inkl. der anschließenden Stilllegung und Wiederaufforstung. Im revidierten Baureglement ist die erweiterte Abbauzone befristet auf 35 Jahre ab Genehmigung durch den Regierungsrat vorgesehen.

Die Korporation Kerns hat ein optimiertes und bewilligungsfähiges Abbauprojekt erarbeitet, welches zusammen mit dem Bericht zur Umweltverträglichkeit und dem Rodungsgesuch als Grundlage für die Zonenplanänderung dient. Die Teilrevision der Nutzungsplanung wird parallel zur Richtplananpassung 2024 durchgeführt, inkl. parallellaufendes Auflageverfahren. Übergeordnetes Ziel ist es, den lückenlosen Weiterbetrieb der Abbaustelle sicherzustellen.

Im kantonalen Richtplan 2019 ist der Abbaustandort Oberwald unter dem Objekt G1.05 "Oberwald" im Koordinationsstand "Zwischenergebnis" eingetragen. Aufgrund des geplanten Abbavolumens von rund 800 000 m³ ist eine genehmigte Richtplanfestlegung im Koordinationsstand "Festsetzung" als Grundlage für die Umsetzung auf Nutzungsplanstufe notwendig (vgl. Kapitel 7.2). Der Koordinationsstand vom Objekt G1.05 "Oberwald" wird mit der vorliegenden Richtplananpassung 2024 von "Zwischenergebnis" in "Festsetzung" geändert. Dazu wird der Richtplantext angepasst. Die Erschliessungssituation wurde im Rahmen der Projektplanung geklärt (vgl. Kapitel 7.3), somit kann dieser Textteil aus dem Objekteintrag gestrichen werden. An der Richtplankarte werden keine Anpassungen vorgenommen.

7.2 Vorgaben kantonalen Richtplan 2019

Im kantonalen Abbau- und Deponiekonzept von 2005 ist der Abbaustandort Oberwald Teil der Standortevaluation. Er wurde jedoch von der Bewertung ausgenommen und in der Kategorie „nicht bewertet da laufend, auslaufend, abgeschlossen“ aufgeführt. Gemäss Handlungsanweisung G1-2 erarbeiten die Interessenten bei neuen Vorhaben oder wesentlichen Erweiterungen bestehender Abbaugebiete die erforderlichen Grundlagen (insbesondere Bedarfsüberlegungen, Einzugsgebiete, Standortevaluation, Nachweis der Materialeignung, Vorprojekt Abbaukonzept, Voruntersuchung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt).

Die Gemeinden berücksichtigen die Vorhaben gemäss kantonalem Richtplan 2019 in ihrer Nutzungsplanung und schaffen die erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Abbaustandortes. Sie regeln in der Nutzungsplanung weiter die Endgestaltung, die Abbaudauer und die Abbaumengen sowie allfällige Etappierungen und Erweiterungen. In der richtungsweisenden Festlegung G1-1 wird zudem festgehalten, dass der Abbau von mineralischen Rohstoffen im Kanton raum-, umwelt- und landschaftsschonend zu erfolgen hat. Die beim Abbau anfallenden mineralischen Abfälle sind so weit sinnvoll vor Ort aufzubereiten, zu rezyklieren und wenn möglich abzulagern. Abbaustellen sind, wenn immer möglich, zur Ablagerung von unverschmutztem Ausbruchmaterial zu nutzen. Während der Betriebsphase werden die negativen Umweltauswirkungen soweit möglich und verhältnismässig minimiert.

Die Planung neuer sowie die Erweiterung bestehender Abbaugelände erfolgt gemäss richtungsweisender Festlegung G1-2 unter Abwägung der öffentlichen Schutz- und Nutzungsinteressen und unter Prüfung von Standortalternativen (Prioritätenordnung nach Eignung). Abbauvorhaben, die mehr als 100 000 m³ umfassen, setzen eine genehmigte Richtplanfestlegung im Koordinationsstand "Festsetzung" als Grundlage für die Umsetzung auf Nutzungsplanstufe voraus. Die Materialabbaustelle Oberwald ist im kantonalen Richtplan 2019 als Objekt G1.05 im Koordinationsstand "Zwischenergebnis" aufgeführt. Zum Objekt ist festgehalten: "*Erweiterung Perimeter Kiesentnahme; Erschliessungssituation klären*". Damit eine Projektumsetzung möglich ist, muss das Vorhaben auf Stufe Richtplan räumlich abgestimmt (Art. 5 Abs. 2 RPV) und mit dem Raumplanungsrecht des Bundes (analoge Anwendung von Art. 15 Abs. 3 Bst. d RPV) sowie dem Waldrecht des Bundes (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG und Art. 17 WaG) vereinbar sein. Raumplanerisch soll mit einer Zone nach Art. 18 Abs. 1 RPG die zukünftige Entwicklung des Abbaugeländes Oberwald gesichert werden.

In den kommunalen Planungen (Masterplan vom 14. Juli 2008, Gemeindeleitbild von 2016, rechtskräftiger Zonenplan Landschaft von 1998 sowie Baureglement von 2012) sind keine Hinweise zur Abbaustelle Oberwald enthalten.

7.3 Prüfung der Vorgaben

Die Projektinitianten haben die erforderlichen Grundlagen erarbeitet (vgl. Erläuterungsbericht "Antrag auf Anpassung des Kantonalen Richtplans – Kiesabbau Oberwald" vom 17. August 2023, vgl. Beilage). Die Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Abbaugeländes Oberwald wurden nachvollziehbar dargelegt und die Planung erfolgte unter Abwägung der öffentlichen Schutz- und Nutzungsinteressen (richtungsweisender Festlegung und Handlungsanweisung G1-2). Gemäss dem Erläuterungsbericht wird der Abbau raum-, umwelt- und landschaftsschonend erfolgen und die negativen Umweltauswirkungen werden soweit möglich und verhältnismässig minimiert (richtungsweisender Festlegung G1-1). Das geplante Abbauvolumen beim Kiesabbau Oberwald beträgt rund 800 000 m³, daher setzt es eine genehmigte Richtplanfestlegung im Koordinationsstand "Festsetzung" als Grundlage für die Umsetzung auf Nutzungsplanstufe voraus. Für die geplante Erweiterung der Kiesabbaustelle und somit eine Überführung in eine Festsetzung ist gemäss Objekteintrag die Erschliessungssituation zu klären. Gemäss Erläuterungsbericht vom 17. August 2023 ist dies erfolgt.

Die Zu- und Wegfahrt erfolgt über die Ächerlistrasse und erweist sich als effiziente Erschliessung. Die Hauptabfuhrrichtung für das gewonnene Material ist ab Stanserstrasse erfahrungsgemäss in Richtung St. Jakob / Ennetmoos. Die Zufahrt über die Ächerlistrasse genügt gemäss den Erfahrungen der Korporation hinsichtlich Geometrie und Tragfähigkeit für die mit der Erweiterung verbundenen Transporte. Zwei enge und unübersichtliche Kurven oberhalb des Waldeingangs werden durch eine bergseitige Verbreiterung um maximal 2 m gestreckt. Aufgrund des nur geringen erwarteten Mehrverkehrs sind keine zusätzlichen Ausweichstellen nötig. In der Betriebsphase wird die Einfahrt in die Grube mit einem Schlagbaum abgesperrt. Grubenintern wird die Zugänglichkeit mit Pisten sichergestellt. Die notwendige Erschliessung für die Abbaustelle Oberwald wird gemäss den kantonalen Anforderungen als Verkehrsfläche ausgeschieden.

Die Vorgaben im kantonalen Richtplan 2019 für die Erweiterung des bestehenden Abbaugeländes Oberwald sind eingehalten.

7.4 Bedarf und Standortnachweis

Eine Schliessung der Grube kommt wegen dem bedeutenden Eigenbedarf der Korporation Kerns nicht in Frage. Eine Erweiterung der Abbaustelle ermöglicht der Korporation, die Kiesabbaustelle für den Eigenbedarf sowie für einen Teil der regionalen Nachfrage effizient weiterbetreiben zu können. Ohne die Kiesabbaustelle im Oberwald müssten bei grösserem Bedarf die

Mengen ausserkantonale mit entsprechenden Transportdistanzen bezogen werden (z.B. Gasperini im Kanton Uri oder Netstaler Kalksteinschotter im Kanton Glarus), da momentan in Bezug auf Menge und Qualität nur bedingt gleichwertige Abbaustellen bestehen. Ähnliches Material kann nur aus teilweise sehr abgelegenen, meist kleinen oder auslaufenden Abbaustandorten bezogen werden.

Der ehemals geplante Abbau von Bergschotter oberhalb von St. Jakob im Bereich Hostatteggwald, Gemeinde Ennetmoos (Kanton Nidwalden), konnte aus politischen Gründen (Ablehnung durch Gemeindeversammlung) nicht umgesetzt werden und lässt regional gesehen eine Lücke für das Angebot von Bergschotter offen. Auch deshalb besteht ein dringender Bedarf am Erhalt der Kiesabbaustelle Oberwald. Mit der Rohstoffgewinnung im Bereich Oberwald kann zudem die vom Regierungsrat als erstrebenswert erachtete hohe kantonale Eigenversorgung unterstützt werden. Gemäss dem Absatz aus der bestehenden Grube in den vergangenen Jahren (ca. 4 000 m³ pro Jahr) ohne aktive Verkaufsstrategie wird für die kommenden Jahre mindestens ein ähnlicher Bedarf erwartet. Die Verantwortlichen gehen davon aus, dass mit dem Einsatz von werbetechnischen Massnahmen sogar ein Vielfaches der bisherigen Mengen verkauft werden könnte.

Die im Anhang des Berichts zum Abbauprojekt (Stand 14. August 2023) im Detail erläuterten geologischen Untersuchungen zeigen, dass im Untersuchungsperimeter das für das Abbauprojekt erforderliche Rohstoffvorkommen (Bergschotter) in genügendem Ausmass vorhanden ist. Die Rohstoffprospektion wurde mittels seismischer Untersuchungen, Sondierbohrungen, Baggerschlitzsondierungen sowie unter Berücksichtigung des durch den bisherigen Abbau entstandenen Materialaufschlusses durchgeführt. Das in der aktuellen Abbauwand sehr schön aufgeschlossene Kiesvorkommen wurde als Deltaschüttung in einen durch den Gletscher gestauten Randsee gebildet (vgl. dazu auch www.kulturlandschaft-ow.ch). Naturgemäss ist die Transportstrecke dieser Ablagerung kurz und die Körner sind daher noch kantig oder schlecht gerundet. Zusammen mit dem bindigen Feinanteil ergibt sich daraus die gesuchte Materialzusammensetzung und -qualität ohne aufwändige Materialmischungen mit zugeführtem Material. Aus der Entstehungsgeschichte dieser Lockergesteinsablagerungen ergibt sich auch die Standortgebundenheit der Abbautätigkeit. Zudem sind viele derart abgelagerte Sedimente aufgrund ihrer Lage randlich von Eisströmen in ihrer räumlichen Ausdehnung stark eingeschränkt und weisen deshalb deutlich geringere Volumina als das Kiesvorkommen im Gebiet Oberwald auf.

Gemäss den oben genannten Punkten besteht insbesondere aus betrieblicher und wirtschaftlicher Sicht ein nachgewiesener Bedarf für die Erweiterung der Kiesabbaustelle Oberwald. Es wird auf die zukünftige Sicherung der Nutzung, eine bessere Auslastung der Infrastrukturen, eine höhere regionale Wertschöpfung und die Stärkung der Eigenversorgung abgezielt. Die Abbaustelle Oberwald ist aufgrund der vorhandenen regionalen Lücke im Angebot von Bergschotter sowie der Qualität und Grösse des Kiesvorkommens standortgebunden.

7.5 Umweltverträglichkeit

Die Projektentwicklung der Kiesabbaustelle Oberwald hat erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Sämtliche relevanten Umweltaspekte sind im Bericht zur Umweltverträglichkeit vom 14. August 2023 abgehandelt. Dabei wurde geprüft, welche Umweltbereiche von der Projektentwicklung der Abbaustelle Oberwald betroffen sind, und ob die Auswirkungen einer Projektentwicklung entgegenstehen.

Im Ausgangszustand besteht aufgrund der bisherigen Rodungen und des bisherigen Betriebs eine leichte Vorbelastung der Umwelt. Vor allem in den Bereichen Lärm, Erschütterung, Boden, Altlasten, Wald, Flora, Fauna, Lebensräume und Landschaft besteht eine leicht negative Auswirkung. Dank den Optimierungen während des Betriebs und der Etappierung wirkt sich das Vorhaben nur während der Abbauphase stark negativ auf den Wald, die Flora, die Fauna und

die Lebensräume aus. Die Stilllegung weist zeitlich überlappend mit der Abbauphase dank optimierter Rekultivierung positive Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume auf. Im Endzustand sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Durch eine standortgerechte und vielseitige Rekultivierung und den spezifischen ökologischen und projektverbessernden Massnahmen wird im Endzustand für den Wald und für Flora, Fauna und Lebensräume verglichen mit dem Ausgangszustand eine Verbesserung erzielt. Dank dieser wird insgesamt eine ausgeglichene Umweltbilanz erreicht.

Das Betriebskonzept und die geplante Etappierung bewirken hinsichtlich aller relevanten Umweltbereiche wirksame Optimierungen. Im Endzustand verbleiben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Umweltverträglichkeit wurde nachgewiesen.

7.6 Interessenabwägung

Gemäss Erläuterungsbericht vom 17. August 2023 wurde für die bestehenden privaten und öffentlichen Interessen überprüft, inwiefern sie von der Projektentwicklung der Abbaustelle Oberwald betroffen sind, und ob die Auswirkungen auf die Interessen einer Projektentwicklung entgegenstehen.

Durch die Festsetzung der Materialabbaustelle Oberwald im kantonalen Richtplan 2019 wird der Erhalt und Weiterbetrieb der Kiesabbaustelle gesichert und es kann ein dezentraler Wirtschaftsstandort gefördert werden. Durch diese Kiesabbaustelle kann der Kanton mit regionalem Bergschotter als Planiermaterial versorgt werden. Die Grundsätze der haushälterischen Bodennutzung und der Trennung des Bau- und Nichtbaugebiets werden nicht verletzt. Gemäss Art. 13 Abs. 1 BauG wird eine neue Bauzone "Abbauzone Oberwald" (überlagernd) im Nichtbaugebiet festgelegt, jedoch handelt es sich um eine Bauzone, in welcher keine fixen Bauten und Anlagen zulässig sind. Nach Beendigung des Abbaus wird die Fläche wieder rekultiviert und die naturnahen Landschaften und Erholungsräume wieder hergestellt, dies beinhaltet auch die Wiederaufforstung des Waldes. Somit kann auch der Wald seine Funktionen wieder erfüllen. Das Vorhaben tangiert keine Inventarobjekte oder Schutzgebiete. Es ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu erwarten. Die Grube Oberwald ist im Kataster der belasteten Standorte als Schiessanlage aufgeführt ("belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten"). Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht besteht altlastenrechtlich kein Handlungsbedarf für weitergehende Abklärungen. Es wird empfohlen, den Standort aus dem Kataster der belasteten Standorte zu löschen.

Die Grube ist nur aus grosser Distanz teilweise einsehbar. Mit den moderaten jährlichen Abbauraten und der regionalen Verwendung bleiben die Transportwege kurz und der Mehrverkehr begrenzt. Es wurden diverse Varianten geprüft, und mit der vorliegenden Planung wird eine reduzierte Variante umgesetzt, die aber dem kantonalen Ziel der Eigenversorgung ausreichend Rechnung trägt. Die Standortgebundenheit und der Bedarf wurden nachgewiesen. Ausser der temporären Beanspruchung von Waldareal verursacht das Vorhaben keine Nutzungskonflikte.

Gesamthaft zeigt die Interessenabwägung, dass die Projektentwicklung überwiegend positive Auswirkungen hat. Es bestehen keine grundsätzlichen Interessenskonflikte ausser der Beanspruchung von Waldareal. Die Umweltverträglichkeit wurde nachgewiesen.

7.7 Verfahrenskoordination

Für die Erweiterung des Abbauperimeters Oberwald sind folgende Verfahren notwendig:

- Anpassung des kantonalen Richtplans 2019
- Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Kerns inkl. Rodungsbewilligung und Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- Erteilung einer Baubewilligung durch die Gemeinde inkl. Stellungnahme des Kantons

Gemäss Art. 25a RPG und AB VK werden die Verfahren durch die Behörden koordiniert. Dies betrifft z.B. die öffentliche Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung und der Richtplananpassung 2024. Die entsprechenden Planunterlagen werden im Frühling 2024 gemeinsam aufgelegt, inkl. Vorprüfung der Nutzungsplanung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement. Gegen die geplante Richtplananpassung kann Einwendung beim Regierungsrat erhoben werden, gegen die geplante Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung kann Einsprache erhoben werden.

Mit der Genehmigung der Richtplananpassung soll das Objekt G1.05 "Oberwald" den Koordinationsstand "Festsetzung" erhalten. Nach der Genehmigung der Zonenplananpassung wird das Objektsymbol (graues Dreieck) im Rahmen einer Fortschreibung mit einer Fläche des Typs "Weitere Flächen ausserhalb Siedlungsgebiet (Spezialzonen)" auf der Richtplankarte ergänzt.

8. Weiterentwicklung Freizeitfischerei Lungern (Objekt G10.03)

8.1 Ausgangslage und Gegenstand der Anpassung

Der Verein "Fischerfreunde Lungern" wurde 1996 gegründet. Auf Initiative des Vereins wurden im Jahr 2004 erstmals Regenbogenforellen im Lungenersee ausgesetzt. Die vorerst provisorische Bewilligung vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) für den Einsatz von Regenbogenforellen wurde im Jahr 2009 mit der durch den Bund erteilten Bewilligung zur Eigenbewirtschaftung definitiv. Im Jahr 2010 wurde die Lungenersee AG mit einer Mehrheitsbeteiligung bei der Einwohnergemeinde Lungern gegründet. Sie nahm im Jahr 2011 ihren Betrieb unter dem Namen Fischerparadies auf. Im Mai 2014 wurde im alten Turbinenhaus des Kraftwerks Kaiserstuhl ein Verkaufsladen für den Fischereibedarf eröffnet, und es wurden Räume für die Verwaltung des Fischerparadieses bezogen. Das Fischerparadies vergibt heute jährlich rund 900 Jahres- und 17 000 Tagespatente.

Die heutige Nutzung des Turbinenhauses auf Parzelle Nr. 622 liegt gemäss Zonenplan der Einwohnergemeinde Lungern in der Landwirtschaftszone und ist somit nicht zonenkonform. Dies gilt auch für die Parkierung im Umfeld des Turbinenhauses. Die heutige, nicht zonenkonforme Nutzung wird vom Kanton befristet toleriert. Dies ist nach der Richtplananpassung in einer Teilrevision der Nutzungsplanung anzupassen. Die Verfahren dazu werden koordiniert (vgl. Kapitel 8.6).

Die Freizeitfischerei am Lungenersee wird in diversen kommunalen Planungsdokumenten behandelt. Im oben erwähnten Nutzungskonzept Lungenersee vom 16. November 2020 bildet es einen Hauptbestandteil. Im Siedlungsleitbild der Gemeinde Lungern 2012-2032 ist im Bereich des Fischerparadieses ein Entwicklungsgebiet "Seeufer" ausgeschieden und das bestehende Fischereiangebot als publikumsintensive, touristische Attraktion festgehalten. Im Rahmen der Masterplanung werden bezüglich Freizeitfischerei Ziele und Massnahmen formuliert, die die Parkierung und die planungsrechtliche Sicherung in Abstimmung der Nutzungs- und Schutzaspekten behandeln. Aufgrund der Bevölkerungsbefragung zur Masterplanung im Juli 2023 geht der Gemeinderat von einer mehrheitlichen Unterstützung aus der Bevölkerung für den Erhalt und die Weiterentwicklung des Fischerparadieses aus.

Gegenstand der Richtplananpassung ist die Festsetzung des Objekts G10.03 "Anlage Freizeitfischerei". Neu soll die Beschreibung des Objekts wie folgt formuliert werden: "Planung Gesamtangebot inkl. Parkierung. Umsetzung in der Ortsplanung erfolgt über eine Spezialzone inkl. detaillierter Interessenabwägung zu Art und Ausmass der Freizeitfischerei.". Der Textteil "allfällige Beherbergungseinrichtungen" soll ganz gestrichen werden, da diese Idee nicht mehr weiterverfolgt wird. An der Richtplankarte sind keine Anpassungen vorgesehen. In der kommunalen Nutzungsplanung soll das Fischerparadies inkl. Turbinenhaus mit einer Sonderzone nach Art. 18 Abs. 1 RPG umgesetzt werden (zur Verfahrenskoordination s. Ziffer 8.6). Das Fischerparadies

soll nicht erweitert werden. Die bestehende Infrastruktur (Fischereiladen, Parkierung) bleibt an einem bereits genutzten Ort gebündelt und wird dem heutigen Bedarf angepasst.

Besonders in den Sommermonaten kommt es regelmässig zu einem grossen Verkehrsaufkommen und zu Engpässen beim Parkieren auf der Nordseite des Lungenersees. Dies führt zu widerrechtlichem Parkieren, insbesondere entlang der Bürglenstrasse, was den Verkehr stört und ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellt. Der Parkplatzbedarf wird im "Nutzungskonzept Lungenersee" vom 16. November 2020 auf 30 bis 45 Parkfelder an durchschnittlichen Tagen und 75 bis 105 Parkfelder an Spitzentagen geschätzt. Heute stehen ca. 25 Parkfelder zur Verfügung. Auf Parzelle Nr. 622 sollen 16 zusätzliche Parkfelder für die öffentliche Nutzung entstehen. Mit der geplanten Parkplatzerweiterung wird landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht.

Aus übergeordneter Sicht problematisch sind das widerrechtliche Parkieren, das Littering sowie die negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna. Die Einwohnergemeinde Lungern hat deshalb gemeinsam mit dem Ortsplanungsbüro und in Absprache mit dem Fischerparadies das "Nutzungskonzept Lungenersee" inkl. Massnahmenkatalog erarbeitet und im November 2020 abgeschlossen. Diverse Massnahmen zielen direkt auf Verbesserungen im Zusammenhang mit Auswirkungen der Freizeitfischerei am Lungenersee ab, namentlich auf die Parkierung, Natur- und Landschaftsschutz und Littering.

Zu diesen Massnahmen gehören eine Verbesserung der Signalisation und der Information zum vorhandenen Parkangebot, die Einführung eines Shuttle-Services an Spitzentagen, die Beschränkung der Tagespatente auf ein Patent pro Tag und Person (fünf Fische pro Tag), die Reduktion der Tagesfangmenge bei Jahrespatenten auf fünf Fische pro Tag, die Einführung eines neuen Pflegekonzepts für das Ufer inkl. zusätzlicher Abfalleimer, die Sicherstellung der Pflege von Laichgewässern sowie die Wiederaufnahme von Amphibienschutzmassnahmen und ökologischen Aufwertungen des Seeufers. Die Massnahmen sind weitgehend umgesetzt oder befinden sich derzeit in Umsetzung. Dadurch können die negativen Auswirkungen der Fischerei auf Natur und Umwelt reduziert werden.

8.2 Vorgaben kantonalen Richtplan 2019

Die Freizeitfischerei ist Teil des sanften Tourismus in Lungern (vgl. Richtplankapitel F 3 Sanfter Tourismus: Sportliche Freizeitaktivitäten). Ein sanfter bzw. naturnaher Tourismus stützt sich auf die lokalen Ressourcen und ist nicht oder nur in untergeordnetem Mass auf touristische Transportanlagen und grössere Einrichtungen angewiesen. Im Mittelpunkt stehen naturorientierte Freizeitaktivitäten. Der sanfte Tourismus beinhaltet vor allem Angebote, welche ganzjährig von Ortsansässigen sowie von Gästen genutzt werden können. In Gebieten für einen sanften Tourismus ist eine moderate Weiterentwicklung von Bauten und Anlagen möglich. Gefragt sind Angebote, welche an die örtlichen Rahmenbedingungen angepasst sind und dem Bedürfnis der Gäste nach besonderen und authentischen Natur- und Kulturerlebnissen gerecht werden.

Vorhaben mit einer hohen Umwelt- und Naturbelastung sowie mit einem hohen Koordinationsbedarf – wozu die Freizeitfischerei in Lungern gehört – sind im kantonalen Richtplan 2019 festzusetzen (Art. 8 Abs. 2 RPG); die Umsetzung allein in der Nutzungsplanung genügt nicht. Für die Festsetzung eines Objekts muss das Vorhaben auf Stufe Richtplan räumlich abgestimmt (Art. 5 Abs. 2 RPV) und mit dem Raumplanungsrecht des Bundes vereinbar sein (analoge Anwendung von Art. 15 Abs. 3 Bst. d RPV).

8.3 Prüfung der Vorgaben

Die Projektinitianten haben die erforderlichen Grundlagen zur Prüfung für eine Anpassung des kantonalen Richtplans erarbeitet und eingereicht (vgl. Erläuterungsbericht "Kantonale Richtplananpassung – Lungern Freizeitfischerei, Parz. Nr. 622" vom 11. September 2023, s. Beilage).

Ein Gesamtkonzept für die Weiterentwicklung des Angebots gemäss Objekteintrag wurde erarbeitet und bereits teilweise umgesetzt (s. Ziffer 8.1). Voraussetzung für die Festsetzung des Objekts im kantonalen Richtplan 2019 sind darüber hinaus der Nachweis der räumlichen Abstimmung sowie der Verträglichkeit mit Natur und Umwelt. Die entsprechenden Prüfungen zum Bedarf und der Überprüfung des Standorts (Ziffer 8.4) sowie zur Verträglichkeit mit Natur und Umwelt und eine Abwägung der relevanten Interessen gemäss Art. 1 und 3 RPV (Ziffer 8.5) folgen untenstehend.

8.4 Bedarf und Standortnachweis

Der Bedarf für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Freizeitfischerei wird in den eingereichten Unterlagen der Gemeinde dokumentiert. Sowohl in der einheimischen Bevölkerung als auch bei der Bevölkerung im Schweizer Mittelland besteht ein Interesse und ein Bedarf an Angeboten für das Freizeitfischen. Im Gegensatz zu vergleichbaren Orten bestehen am Lungenersee eine Erschliessung sowie ein Fachgeschäft für Fischereiartikel und eine Bootsvermietung in unmittelbarer Nähe zueinander. Auch Patente können direkt hier erworben werden. Diese Aspekte machen zusammen mit der landschaftlichen Attraktivität die Freizeitfischerei am Lungenersee zu einer überregional bedeutenden Freizeitaktivität.

Ein Angebot für die Fischerei ist insbesondere aufgrund der Vergabe von Patenten und der Verarbeitung der gefangenen Fische durch die Fischerinnen und Fischer auf einen Standort am See angewiesen. Aufgrund der grösseren Seetiefe und des steil abfallenden Ufers im nördlichen Teil des Lungenersees halten sich die Fische mehrheitlich hier auf. Entsprechend sind auch die Fischerinnen und Fischer dort anzutreffen. Mit dem ehemaligen Turbinenhaus konnte bzw. kann ein Kulturobjekt von regionaler Bedeutung als Verkaufsladen und für die Verwaltung des Fischerparadieses umgenutzt und somit auf einen Neubau verzichtet werden. Ein vergleichbares Gebäude in Seenähe, welches sich für die benötigte Infrastruktur der Freizeitfischerei eignen würde, besteht nicht.

Die Lage am nördlichen Ufer des Lungenersees ist für das Fischerparadies zudem ideal, weil eine An- und Rückreise mit dem öffentlichen Verkehr möglich und die Zufahrt ab der Brünigstrasse kurz ist. Die Fussdistanz zwischen dem Fischerparadies und dem Bahnhof Kaiserstuhl (Studententakt) beträgt 300 m. Als Alternativstandort wurde das südliche Ufer untersucht. Der Zugang über den Bahnhof Lungern ist jedoch wesentlich ungünstiger, da eine deutlich längere Strecke und eine Höhendifferenz überwunden werden müssen. Auch die Zufahrt zum südlichen Seeufer wäre mit dem Auto deutlich länger und würde zudem den Dorfkern von Lungern zusätzlich belasten. Zudem wird der Lungenersee saisonal bis zu 40 Meter abgesenkt, und bei tiefem Stand des Seespiegels fallen die Gebiete am Südufer trocken.

Für die Parkierung wurden fünf Alternativen zur gewählten Variante beim ehemaligen Turbinenhaus geprüft. Die untersuchten Standorte beim Bahnhof Kaiserstuhl, entlang der Brünigstrasse sowie mögliche Überlastparkplätze bei der ehemaligen Deponie Mutzenloch Süd oder auf den Parzellen Nrn. 624, 802 und 808 weisen gegenüber der gewählten Variante erhebliche Nachteile auf: grössere Entfernung zum Fischerparadies und zum Seebad, ungünstigere verkehrs- und sicherheitstechnische Situationen, Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, fehlende Bereitschaft der Grundeigentümer, Topographie und erhebliche Nutzungskonflikte mit dem Landschaftsschutzgebiet. Die Vorteile bei der Parkplatzerweiterung rund um das Turbinenhaus überwiegen.

Aus der Nutzung und Verbesserung der vorhandenen Infrastrukturen und aus dem mehrheitlichen Vorkommen der Fische am nördlichen Seeufer ergibt sich die Standortgebundenheit des Fischerparadieses. Die geplanten Aufwendungen für die dazugehörigen Infrastrukturen können am jetzigen Standort mit geringen Auswirkungen auf Raum und Umwelt ausgeführt werden (vgl.

Ziffer 8.5). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bedarf für das "Fischerparadies" inkl. Parkplätze und die Standortgebundenheit an der heutigen Stelle gegeben sind.

8.5 Interessenabwägung

Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung wurde eine Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV durchgeführt. Dabei wurde erhoben, welche privaten und öffentlichen Interessen von der Weiterentwicklung des Fischerparadieses betroffen und wie gewichtig diese sind. In der Abwägung der gewichteten Interessen wird schliesslich festgestellt, ob die vorgesehene Nutzung für die Freizeitfischerei am Nordufer des Lungenersees machbar ist oder nicht. Die Interessenabwägung bezieht sich dabei nicht auf eine Anpassung der bestehenden Zonenplanung im engen Sinn, sondern auf die zukünftige Freizeitfischerei inkl. ihrer Auswirkungen im weiteren Sinn. Diese Interessenabwägung wird sowohl in der Richtplanung als auch in der Nutzungsplanung vorgenommen. Während in der Richtplanung abgewogen wird, ob das Nordende des Lungenersees für die Freizeitfischerei grundsätzlich geeignet ist, hat die Nutzungsplanung der Gemeinde eine detaillierte Interessenabwägung zu Art und Ausmass der Nutzung aufzuzeigen.

Im Erläuterungsbericht "Kantonale Richtplananpassung – Lungern Freizeitfischerei, Parz. Nr. 622" vom 11. September 2023 (vgl. Beilage) wurden diverse Interessen ermittelt, die von der Entwicklung der Freizeitfischerei am Nordende des Lungenersees betroffen sind, darunter etwa die verkehrliche Erschliessung, der Schutz von Natur (inkl. Gewässer), Landschaft und Bau- und Denkmal sowie die Flächenbeanspruchung. Für die untenstehende Ermittlung und Bewertung aller relevanten Interessen wurde jedoch eine eigene Analyse durchgeführt. Darauf basierend sind die öffentlichen und privaten Interessen wie folgt zu gewichten.

1. Volkswirtschaftlicher Nutzen

Die Freizeitfischerei spielt mit rund einem halben Dutzend Arbeitsplätzen beim Fischerparadies und der induzierten Wertschöpfung bei Gastronomie, Tourismus und Dienstleistungen eine relevante wirtschaftliche Rolle innerhalb der Gemeinde Lungern. Da das Fischen im Lungenersee auch im Winter erlaubt ist (ausgenommen Schonzeit 1. bis 25. Dezember), fällt die regionale Wertschöpfung das ganze Jahr über an. Die Ausrichtung des Freizeit- und Tourismusangebots auf Aktivitäten, die nicht auf grössere Anlagen und Infrastrukturen angewiesen sind, entspricht der Strategie für einen sanften Tourismus gemäss Kapitel F3 im kantonalen Richtplan 2019.

Auf der Parzelle Nr. 622, GB Lungern, befinden sich der letzte Abschnitt der Druckleitung vom Wasserschloss zum ehemaligen Kraftwerk, ein Tosbecken sowie eine Ableitung vom Tosbecken in den Lungenersee. Diese Anlagen sind nach wie vor funktionsfähig und für den sicheren Kraftwerksbetrieb notwendig. Darüber hinaus befindet sich im Anbau an das Turbinengebäude die Trafostation Kaiserstuhl des EWO, die für die Niederspannungsversorgung im Gebiet sehr wichtig ist. Die Wasserkraftnutzung sowie die Niederspannungsversorgung werden durch die Teilrevision nicht beeinträchtigt.

Ein Angebot für die Freizeitfischerei mit Verkaufspunkt, Reinigungsmöglichkeit und Ausgabestelle für Fischereipatente ist aus volkswirtschaftlicher Sicht auf jeden Fall zu begrüssen.

2. Gewährung von Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer

Durch die Parkplatzerweiterung am bestehenden Standort wird die Parkierungssituation verbessert, was neben der Freizeitfischerei auch weiteren Erholungssuchenden wie z.B. Biken und Wandernden zugutekommt. Wie bei der Fischerei handelt es sich dabei um sportliche Aktivitäten, die gemäss Kapitel F3 im kantonalen Richtplan 2019 der Strategie des Kantons Obwalden entsprechen. Mit zusätzlichen Parkfeldern wird das Verkehrsaufkommen auf der Bürglenstrasse tendenziell leicht steigen. Durch die Schaffung von Parkmöglichkeiten werden jedoch der Suchverkehr und die widerrechtliche Parkierung tendenziell abnehmen, und von einer wesentlichen Lärmzunahme ist nicht auszugehen. Massnahmen zur Reduktion von widerrechtlichem Parkieren und zur Eindämmung von Suchverkehr

aus dem "Nutzungskonzept Lungernersee" vom 16. November 2020 sind schon umgesetzt oder sind noch bzw. weiterhin umzusetzen.

Mit der Begleitung durch entsprechende Massnahmen ist die Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen grundsätzlich zu begrüssen. Gegen den geplanten Felsabtrag bestehen jedoch grössere Vorbehalte hinsichtlich Landschaftsschutz und dem Schutz und der Pflege des baukulturellen Erbes (s. unten).

3. Schutz der Natur

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Interessen sind die ökologischen Auswirkungen der Freizeitfischerei auf das Ökosystem des Sees massgebend für die Interessenabwägung. Zu diesen gehört der Besatz des Lungernersees mit standortfremden Fischen. Die Auswirkungen auf die Amphibien im Laichgebiet von nationaler Bedeutung sind allerdings noch nicht schlüssig geklärt und bedürfen weiterer Untersuchungen sowie der Prüfung und Umsetzung von entsprechenden Massnahmen für den Amphibienschutz.

Die geplante Sonderzone für die Fischerei ragt an leicht in Gewässerraum des Lungernersees hinein. Diese leichte Tangierung erscheint jedoch aus der Sicht des Gewässerschutzes unproblematisch, solange keine neuen Bauten und Anlagen vorgesehen sind. Es besteht auch keine Hochwassergefährdung. Die weiteren Belastungen am Seeufer betreffen insbesondere Trittschäden an der Ufervegetation und das Hinterlassen von Abfall. Allerdings führt die Konzentration der Fischereiaktivitäten am nördlichen Seeufer auch zu einer Entlastung des Südufers sowie anderer Gewässer im Umfeld des Lungernersees.

Die Regenbogenforelle als Besatzfisch ist vom Bundesamt für Umwelt zu bewilligen, da es sich um eine landesfremde Fischart handelt. Bisher wurde diese Bewilligung jeweils für fünf Jahre erteilt. Sie soll nun erneut unter Auflagen erteilt werden. Die ökologischen Auswirkungen des Fischbesatzes werden im Rahmen der fischereirechtlichen Bewilligung behandelt. Die Auswirkungen auf den Artenschutz und den Gewässerschutz sind problematisch. Aufgrund der fehlenden, detaillierten Bewertung der ökologischen Auswirkungen kann kein abschliessendes Fazit gezogen werden; je nach Resultat der laufenden Abklärung ist eine fischereirechtliche Bewilligung entweder unter Auflagen zu erteilen oder zu verweigern.

Insgesamt ist die Freizeitfischerei aus Sicht Naturschutz problematisch. Es bestehen jedoch relevante Wissenslücken bzgl. Artenschutz und Möglichkeiten zur Minimierung der Auswirkungen.

4. Schutz der Landschaft

Die geplante Zone soll als Sonderzone gemäss Art. 18 Abs. 1 RPG umgesetzt werden, die auch weiterhin mit dem Landschaftsschutzgebiet überlagert bleibt. Die geplante Erweiterung der Parkierung gegen Osten hin beeinträchtigt die Anliegen des Landschaftsschutzes. Relevant sind dabei ein geplanter Felsabtrag sowie die Sichtbarkeit der parkierten Fahrzeuge. In der Landschaft rund um das Turbinenhaus sind jegliche Eingriffe mit einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbilds nur unter grösstmöglicher Schonung der Landschaft zulässig, was in der Nutzungsplanung der Gemeinde entsprechend aufgenommen werden muss.

Insgesamt ist das Vorhaben aus Sicht Landschaftsschutz problematisch, insbesondere in Bezug auf parkierte Fahrzeuge und eine mögliche, sichtbare Felswand.

5. Schutz und Pflege des baukulturellen Erbes

Das ehemalige Turbinenhaus des Elektrizitätswerks Obwalden ist ein Kulturobjekt von regionaler Bedeutung. Es wurde in den 1920er Jahren erstellt und wird seit längerer Zeit nicht mehr als Kraftwerk genutzt. Die Umnutzung des Gebäudes für Verwaltung und Verkaufsläden des Fischerparadieses leistet einen relevanten Beitrag zum langfristigen Unterhalt des Gebäudes, für welches nur wenige alternative Nutzungen in Frage kämen. Bei der Erstellung der zusätzlichen Parkfelder (inkl. Felsabtrag) in unmittelbarer Nähe zum Turbinenhaus

ist darauf zu achten, dass die Gesamtwirkung des Turbinenhauses inkl. unmittelbare landschaftliche Umgebung nicht beeinträchtigt wird. Eine sichtbare Felswand bei der Parkierung tangiert den Umgebungsschutz des regionalen Schutzobjekts wesentlich.

Die weitere Nutzung des Turbinenhauses wird aus Sicht des Denkmalschutzes explizit begrüsst und entspricht damit einem öffentlichen Interesse. Bauliche und nutzungsmässige Auswirkungen im Umfeld des ehemaligen Turbinenhauses sind zu minimieren.

Insgesamt bringt die Freizeitfischerei am Lungerersee somit einen Nutzen bei der Wertschöpfung sowie beim Erhalt des ehemaligen Turbinenhauses, d.h. bei Volkswirtschaft und Denkmalpflege. Gegen eine Freizeitfischerei inkl. Erweiterung der Parkflächen sprechen hingegen der Landschaftsschutz, die Erhaltung des Seeufers und potenziell der Arten- und Gewässerschutz.

In der Summe überwiegen die Interessen, die für eine Nutzung sprechen, knapp. Entscheidend ist demnach eine moderate Ausgestaltung von Art und Ausmass der Nutzung sowie begleitende Massnahmen zur Milderung der Eingriffe in Gewässer und Landschaft. Die bereits umgesetzten Massnahmen aus dem Nutzungskonzept "Lungerersee" vom 16. November 2020 (Reduktion der Patente, Einforderung Fachausweis, Reduktion und zeitliche Staffelung des Fischbesatzes, Reduktion von Littering) tragen zu einer Reduktion der Belastung von Raum und Umwelt durch die Freizeitfischerei bei. Für eine abschliessende Beurteilung der Gesamtsituation fehlen aber aktuell die Erkenntnisse aus den weiteren Untersuchungen zum Fischbesatz und die Auswirkungen auf den Amphibienbestand. Die Ergebnisse können das maximal mögliche Ausmass der Nutzung durch die Freizeitfischerei beeinflussen. Entsprechende Beschränkungen und weitere Massnahmen sind auf Stufe Nutzungsplanung bzw. in der fischereirechtlichen Bewilligung durch das BAFU umzusetzen.

8.6 Verfahrenskoordination

Mit der Richtplananpassung 2024 soll das Objekt G10.03 "Anlage Freizeitfischerei" den Koordinationsstand "Festsetzung" erhalten. Zusätzlich wird der Hinweistext zum Objekt geändert: *"Planung Gesamtangebot inkl. Parkierung. Umsetzung in der Ortsplanung erfolgt über eine Spezialzone inkl. detaillierter Interessenabwägung zu Art und Ausmass der Freizeitfischerei"*. In der Nutzungsplanung der Gemeinde ist eine Spezialzone gemäss Art. 18 Abs. 1 RPG vorgesehen. Die entsprechenden Planunterlagen werden im Frühling 2024 gemeinsam aufgelegt, inkl. Vorprüfung der Nutzungsplanung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement. Gegen die geplante Richtplananpassung kann Einwendung beim Regierungsrat erhoben werden (vgl. Ziffer 2), gegen die geplante Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung kann Einsprache erhoben werden.

Für die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung muss die Genehmigung für eine Richtplanänderung vorliegen. Für die Behörden von Gemeinde und Kanton ist bereits die Genehmigung durch den Kantonsrat bindend (Rückschluss aus Art. 11 Abs. 2 RPG). Die Ausarbeitung eines allfälligen Bauprojektes wird erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Anpassung von Richtplanung und Nutzungsplanung angegangen. Nach der Genehmigung der Zonenplananpassung wird im Rahmen einer Fortschreibung eine Fläche des Typs "Weitere Flächen ausserhalb Siedlungsgebiet (Spezialzonen)" auf der Richtplankarte ergänzt.

Beilagen

- Richtplantext mit allen Anpassungen (Kapitel C 5.1, F 5, G 1 und G 10)
- Arbeitshilfe Baulandmobilisierung vom März 2024
- Erläuterungsbericht "Hotel Restaurant Bänklialp – Anpassung kantonalen Richtplan der Gemeinde Engelberg" vom 31. Mai 2023
- Erläuterungsbericht "Antrag auf Anpassung des Kantonalen Richtplans – Kiesabbau Oberwald" vom 17. August 2023

- Erläuterungsbericht "Kantonale Richtplananpassung – Lungern Freizeitfischerei, Parz. Nr. 622" vom 11. September 2023